

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus „Alte Schule“ der Gemeinde Daldorf

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung: es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Daldorf.
- (2) Die Veranstaltungen können erfolgen durch:
 - a) Vereine und Verbände der Gemeinde Daldorf
 - b) ortsansässiger zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
 - c) Privatpersonen
 - d) aller Gruppen innerhalb eines Vereins oder Verbände der Gemeinde Daldorf
 - e) der freiwilligen Feuerwehr Daldorf
 - f) Volkshochschule der Gemeinden Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf, Rickling e.V.
angemietet werden.
- (3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Gemeindevertretung geändert werden.

§ 2

Benutzungsrecht

Das Gemeindehaus steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Daldorf zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

Die Gemeinde stellt einen Zeitplan für die Benutzung auf, an den die Gruppen gebunden sind. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten / Beauftragte erteilt.

Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu zukünftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 4

Nutzungsvertrag, Nutzungsentgelt

- (1) Für alle Veranstaltungen wird zwischen der Gemeinde Daldorf und dem Veranstalter ein Vertrag nach Privatrecht geschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt, welche Nutzungen entgeltpflichtig sind, sowie die Höhe des Entgeltes und der Nebenkosten. Die Höhe der Miete und Nebenkosten werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss als Anlage zu dieser Nutzungsordnung festgelegt.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

Das Gemeindehaus „Alte Schule“ wird durch die Gemeinde Daldorf oder durch einen von ihr Beauftragten / Beauftragte verwaltet.

§ 6 Hausrecht

- (1) Art und Zweck einer Veranstaltung sowie deren geplanter Ablauf sind bei Stellung eines Benutzungsantrages anzugehen.
- (2) Die Gemeinde Daldorf, vertreten durch den Bürgermeister oder ihren Beauftragten / Beauftragte, kann im Einzelfall Auflagen erteilen.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere die behördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften einzuhalten, sowie Auflagen im Einzelfall zu beachten.
- (4) Dekorationen, Aufbauten und zu installierende Technische Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Daldorf. Auf Verlangen hat der Veranstalter rechtzeitig Pläne über Abmessung, Anbringung und Aufstellung, sowie Art des verwendeten Materials vorzulegen und erforderlich werdende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
- (5) Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, sowie Feuermelder dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden; Ausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen werden.
- (6) Dem Veranstalter obliegen, ggf. auf eigene Kosten, folgende Verpflichtungen;
 - Einholung behördlicher Genehmigungen
 - Erwerb von Aufführungsrechten der GEMA
 - Beachtung der Jugendschutzbestimmungen
 - Einhalten der Sperrzeit: die Nutzung der Räume kann freitags und samstags bis 03.00 Uhr erfolgen und an anderen Tagen (sonntags bis donnerstags) bis 01.00 Uhr. Im Einzelfall ist eine Verlängerung der Nutzungszeiten möglich. Dies bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des Beauftragten.
- (7) Soweit erforderlich, sind durch den Veranstalter Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr freizuhalten.
- (8) Nach der Veranstaltung sind die genutzten Räume wie folgt gereinigt zu übergeben
 - a) großer oder kleiner Raum besenrein
 - b) Toilettenräume reinigen und wischen
 - c) Vorflur im Eingang bis zur Damentoilette durchwischen
 - d) das zur Verfügung gestellte Geschirr ist zu reinigen und in die entsprechenden Schränke einzuräumen
 - e) Küche durchwischen
 - f) Licht ist auszuschalten, elektrische Geräte abschalten sowie den Gashahn schließen
 - g) die Türen der Räume und die Eingangstüren sind zu verschließen
 - h) der anfallende Müll ist getrennt in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen
 - i) der Abfallbehälter sowie der Ascher auf dem Parkplatz sind zu leeren

- (9) Bei Abendveranstaltungen mit Musik ist diese im hinteren Teil des großen Raumes (Fensterfront in Richtung der Spielstube) aufzustellen.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schaden sind dem Bürgermeister bzw. dem Beauftragten / der Beauftragten unverzüglich zu melden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Daldorf haftet als Eigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß §836 BGB sowie für Schäden aufgrund eines Verschuldens ihre Bediensteten.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und den Außenanlagen gemäß den §§ 823 ff. BGB.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen. Er stellt die Gemeinde Daldorf von Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten – insbesondere Veranstaltungsbesuchern – aus Anlass der Benutzung des Gemeindehauses entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Daldorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Daldorf und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Die Gemeinde Daldorf ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (5) Die Gemeinde Daldorf überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Es erfolgt rechtzeitig vor Beginn eine gemeinsame Begehung und Übergabe. Ebenso erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung zu einem vorher festgelegten Termin wiederum eine gemeinsame Begehung und Übergabe. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor Benutzung auf ordnungsgemäßer Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Die ist unverzüglich dem Bürgermeister bzw. dem Beauftragten anzuzeigen. Eine Begehung vor einer Veranstaltung bzw. eine Abnahme nach einer Veranstaltung ist nicht erforderlich bei feuerwehrinternen Sitzungen bzw. der Nutzung der Kinderspielstube im Rahmen der Kinderbetreuung.
- (6) Muss die Gemeinde wegen Unbenutzbarkeit der Räume (Feuer-, Wasser- oder Sturmschaden, Heizungs-, Wasser – oder Stromausfall, usw.) die Genehmigung zurücknehmen, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin kein Recht auf Schadensersatz.

§ 8 Begriffsbestimmung

- (1) Beauftragte sind außer dem Bürgermeister der Hauswart / die Hauswartin des Gemeindehauses, sowie andere ausdrückliche im Auftrag der Gemeinde Daldorf handelnde Personen.
- (2) Veranstalter ist die natürliche oder juristische Person, die mit der Gemeinde Daldorf einen Vertrag über die Nutzung des Gemeindehauses abschließt. Juristische Personen haben spätestens bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der berechtigt ist, sie in allen Belangen dieser Vertragsangelegenheiten rechtsverbindlich zu vertreten.

- (3) Benutzer ist jeder Besucher des Gemeindehauses oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im Gemeindehaus.

§ 09 Entgelt

Für die Nutzung des Gemeindehauses „Alte Schule“ erhebt die Gemeinde Daldorf ein Nutzungsentgelt zuzüglich einer Kautions:

- (1) Nutzung des kleinen und großen Raumes durch in der Gemeinde ansässigen Verbände, Vereinigungen, Vereine sowie politische Parteien und Wählergemeinschaften ohne kommerzielle Nutzung (z.B. Sitzungen):

Entgelt = 1,00 € je Veranstaltung
Kautions = Keine

- (2) Nutzung des kleinen und großen Raumes durch die in der Gemeinde Daldorf ansässigen Verbände, Vereinigungen, Vereine sowie politische Parteien und Wählergemeinschaften mit kommerzieller Nutzung (z.B. Feste, Tanzkurse)

Entgelt = 5,00 € je Stunde (effektive Zeit)
Kautions = Keine

- (3) Nutzung des kleinen und großen Raumes durch Privatpersonen:

Entgelt = 22,00 € je Stunde (effektive Nutzungsdauer)
Kautions = 150,00 €

Die Nutzung des Gemeindehauses „Alte Schule“ ist für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der Freiwilligen Feuerwehr und der Kindertagesstätte kostenfrei.

Die effektive Nutzungsdauer ist die Zeit der reinen Veranstaltung. Auf- und Abbauzeiten werden bei der Berechnung der Entgelte nicht mit berücksichtigt.

Sofern die Endreinigung nicht durch den Nutzer oder einem von ihm beauftragten Dritten durchgeführt wird, erfolgt die Endreinigung durch die Gemeinde Daldorf. Hierfür wird dann eine Reinigungspauschale von 100,00 € erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsverordnung für das Gemeindehaus „Alte Schule“ vom 15.03.2010 mit Änderung vom 07.10.2010 außer Kraft.

(L.S.) gez. Frank
Bürgermeister